



Stadt Leverkusen

Vorlage Nr. 2026/0384

Der Oberbürgermeister

III/32-322-15-vdS

Dezernat/Fachbereich/AZ

22.05.2026

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Bürger- und Umweltausschuss	11.06.2026	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Befreiung nach § 67 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), Waldumwandlung,
Wupperdeich Ruhlach

Beschlussentwurf:

Der Bürger- und Umweltausschuss stimmt der Waldumwandlung auf einer Fläche von 4.040 m² im Bereich des bestehenden Deichs zu und erteilt dieser Maßnahme eine Befreiung nach § 67 BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz).

gezeichnet:
In Vertretung
Lünenbach

I) Finanzielle Auswirkungen im Jahr der Umsetzung und in den Folgejahren

Nein (sofern keine Auswirkung = entfällt die Aufzählung/Punkt beendet)

Ja – ergebniswirksam

Produkt: Sachkonto:
Aufwendungen für die Maßnahme: €
Fördermittel beantragt: Nein Ja %
Name Förderprogramm:
Ratsbeschluss vom zur Vorlage Nr.
Beantragte Förderhöhe: €

Ja – investiv

Finanzstelle/n: Finanzposition/en:
Auszahlungen für die Maßnahme: €
Fördermittel beantragt: Nein Ja %
Name Förderprogramm:
Ratsbeschluss vom zur Vorlage Nr.
Beantragte Förderhöhe: €

Maßnahme ist im Haushalt ausreichend veranschlagt

Ansätze sind ausreichend
 Deckung erfolgt aus Produkt/Finanzstelle
in Höhe von €

Jährliche Folgeaufwendungen ab Haushaltsjahr:

Personal-/Sachaufwand: €
 Bilanzielle Abschreibungen: €
Hierunter fallen neben den üblichen bilanziellen Abschreibungen auch einmalige bzw. Sonderabschreibungen.
 Aktuell nicht bezifferbar

Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam) ab Haushaltsjahr:

Erträge (z. B. Gebühren, Beiträge, Auflösung Sonderposten): €
Produkt: Sachkonto

Einsparungen ab Haushaltsjahr:

Personal-/Sachaufwand: €
Produkt: Sachkonto

ggf. Hinweis Dez. II/FB 20:

II) Nachhaltigkeit der Maßnahme im Sinne des Klimaschutzes:

Klimaschutz betroffen	Nachhaltigkeit	kurz- bis mittelfristige Nachhaltigkeit	langfristige Nachhaltigkeit
<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Begründung:

Im Bereich des Wupper-Deichs an der Ruhlach befindet sich ein bestehender Hochwasserdeich, dessen dauerhafte Unterhaltung, Kontrollierbarkeit und langfristige Sicherung gewährleistet werden müssen. Grundlage hierfür sind insbesondere die Anforderungen der Deichschutzverordnung (DSchVO), die technischen Regelwerke für Hochwasser-schutzanlagen (u. a. DIN 19712) sowie die wasserrechtlichen Unterhaltungspflichten.

Der betroffene Deichabschnitt weist Defizite hinsichtlich des erforderlichen Freibords sowie der langfristigen Standsicherheit auf. Eine spätere Sanierung des Deichabschnitts ist daher erforderlich. Der Deich ist standortgebunden. Innerhalb des Deichkörpers sowie der Deichschutzzonen I und II gelten dauerhaft besondere Anforderungen an Unterhaltung, Kontrollierbarkeit und Gehölzfreiheit.

Die beantragte Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz) i. V. m. § 75 Abs. 1 LNatSchG NRW (Landesnaturschutzgesetz Nordrhein-Westfalen) betrifft ausschließlich die Waldumwandlung auf einer Fläche von insgesamt ca. 4.040 m² im Bereich des bestehenden Deichkörpers und der Deichschutzzonen. Gegenstand des vorliegenden Verfahrens ist ausdrücklich nicht die unmittelbare Durchführung einer Rodungs- oder Sanierungsmaßnahme.

Die Waldumwandlung führt bereits unabhängig von einer späteren Rodung zu einer dauerhaften Einschränkung der Schutz-, Entwicklungs- und Unterhaltungsfunktion der betroffenen Flächen innerhalb des Landschaftsschutzgebiets „Unteres Tal der Wupper“. Die Flächen unterliegen dauerhaft deichrechtlichen Anforderungen und können daher nicht mehr uneingeschränkt entsprechend dem Schutzzweck eines naturnahen Waldstandorts entwickelt werden. Bereits heute bestehen innerhalb des Deichkörpers und der Deichschutzzonen Anforderungen an Unterhaltung, Freihaltung und Bewertbarkeit des Deichzustands im Hochwasserfall. Entsprechende Unterhaltungsmaßnahmen, insbesondere die Entfernung von Unterholz innerhalb der Deichschutzbereiche, wurden bereits durchgeführt und naturschutzrechtlich genehmigt.

Die Waldumwandlung dient daher der rechtlichen und organisatorischen Vorbereitung der künftig erforderlichen Deichsanierung sowie der Überführung der Flächenzuständigkeit von Wald und Holz NRW auf die Technischen Betriebe Leverkusen als dauerhaft Unterhaltungspflichtige des Deichs. Die vorhandenen Großgehölze verbleiben bis zur konkreten Umsetzung einer späteren Sanierungsmaßnahme im Bestand. Die konkrete technische Deichsanierung einschließlich möglicher Rodungsmaßnahmen, Eingriffsregelungen, artenschutzrechtlicher Bewertungen sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bleibt einem gesonderten späteren wasserrechtlichen Plan- und Genehmigungsverfahren vorbehalten.

Der Naturschutzbeirat hat die beantragte Befreiung mehrheitlich abgelehnt. Die wesentlichen Kritikpunkte bezogen sich insbesondere auf den derzeitigen Konkretisierungsgrad der späteren Sanierungsmaßnahme, die naturschutzfachliche Bewertung des betroffenen Waldtyps sowie die fehlende konkrete Darstellung späterer Ausgleichsmaßnahmen. Die Hinweise des Naturschutzbeirats wurden geprüft und in der vorliegenden Darstellung berücksichtigt. Insbesondere wird klargestellt, dass derzeit keine Rodung erfolgt und die spätere Eingriffsregelung nicht Gegenstand der aktuellen Befreiung ist.

Die Höhere Naturschutzbehörde wurde über den Widerspruch des Naturschutzbeirats informiert und hat keine weitergehenden fachlichen Anmerkungen erhoben.

Nach fachlicher Bewertung der Unteren Naturschutzbehörde ist die beantragte Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 75 Abs. 1 LNatSchG NRW hinsichtlich der beantragten Waldumwandlung rechtlich zulässig, da bereits unabhängig von einer späteren Rodung ein dauerhafter Konflikt zwischen den Anforderungen der Deichunterhaltung und den Schutz- und Entwicklungszielen des Landschaftsschutzgebiets besteht.

Folge des Widerspruchs des Naturschutzbeirats ist, dass der Ausschuss für Bürgereingaben und Umwelt gemäß § 75 Abs. 1 LNatSchG NRW über die beantragte Befreiung zu entscheiden hat.

Anlage/n:

Anlage 1_ursprüngliche Vorlage für den Naturschutzbeirat

Anlage 2_Stellungnahme des Naturschutzbeirats

Anlage 3_Fachliche Erläuterung zur Waldumwandlung Wupperdeich Ruhlach